

2523 052 96

Abschrift

z. Entscheidungssammlg.
d. Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 448/70

Beschluß

in der Entschädigungsanfrage

Esterá R [REDACTED], [REDACTED] Re [REDACTED] Ave.,
B [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Behörde entschädigte 1959 den Gesundheitsschaden der Klägerin durch Gewährung von Heilverfahren und Kapitalentschädigung. Den im Juni 1966 nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluß erneut angemeldeten Anspruch lehnt sie ab. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts ist unbegründet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter folgt dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. St[REDACTED]. Dieser hatte eine reaktive Depression der Klägerin ausgeschlossen und die nervlichen

46

- 3 -

Störungen als Ausdruck eines nicht verfolgungsbedingten, die Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 % mindernden Spannungszustands bezeichnet. Die von der Klägerin angeregte Erhebung eines Obergutachtens lehnt das Berufungsgericht unter Hinweis auf BGH Rzw 1968, 327 Nr. 24 ab.

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Von BGH Rzw 1970, 165, wie die Beschwerde meint, weicht das Berufungsurteil nicht ab. Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft allein die Frage, ob überhaupt ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden muß.

Auch im Übrigen hat die Prüfung des angefochtenen Urteils keinen Zulassungsgrund ergeben.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)